

Hinweise zur Kirchensteuer auf Kapitalertragssteuer

Neues Erhebungsverfahren ab 2015

Allgemeines zur Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist eine Abgabe der Kirchenmitglieder zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben ihrer Kirche im Dienst an und für den Menschen.

Sie wird als Zuschlag auf die Lohn- und Einkommensteuer erhoben. Ihre Höhe ist bei allen Einkommensarten gleich: Sie beträgt je nach Bundesland acht oder neun Prozent der Einkommensteuer (in Baden-Württemberg acht Prozent). Auch Kapitalerträge gehören seit je her zum Einkommen und unterliegen daher der Einkommensteuer (Kapitalertragsteuer). Deshalb ist auch bei Kapitalerträgen der acht- bzw. neun-prozentige Zuschlag auf die (Kapitalertrag-) Steuer zu entrichten. Neu ist bei der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nur der Erhebungsweg.

Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Die wichtigsten Fakten zum neuen Erhebungsverfahren

Die **staatliche Kapitalertragsteuer** wird seit 2009 direkt von Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften an die Finanzämter abgeführt. Ab 2015 wird die – wie bisher – darauf zu entrichtende **Kirchensteuer in gleicher Weise erhoben**.

Es wird dadurch **keine neue Kirchensteuer** eingeführt und keine bestehende Kirchensteuer erhöht. Es ändert sich lediglich das Verfahren, in dem die bereits zuvor in gleicher Höhe bestehende Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer erhoben wird.

Da die Kirchensteuer nur von Angehörigen steuererhebender Religionsgemeinschaften erhoben wird, ist für das künftige Verfahren ein eigenes Datenverarbeitungssystem geschaffen worden, das ab 2015 technisch zur Verfügung steht. Daher werden die Neuerungen gerade jetzt eingeführt.

Der Bank oder Versicherung wird künftig die Religionszugehörigkeit direkt und verschlüsselt mitgeteilt.

Dabei wird selbstverständlich der **Datenschutz** gewährleistet: Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften erhalten das Religionsmerkmal ihrer Kunden verschlüsselt und nicht offen erkennbar auf elektronischem Weg vom Bundeszentralamt für Steuern. Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften **dürfen das Religionsmerkmal ausschließlich für den Kirchensteuerabzug verwenden**.

Wer als **Mitglied einer Kirche** (steuererhebenden Religionsgemeinschaft) keine Einwände gegen dieses Verfahren hat, hat **nichts zu veranlassen**.

Wer damit nicht einverstanden ist, dass seiner Bank oder Versicherung das Religionsmerkmal mitgeteilt wird, kann der Weitergabe dieser Information widersprechen. Dazu kann er bis zum 30. Juni einen **Sperrvermerk** beim Bundeszentralamt für Steuern abgeben (unter www.formulare-bfinv.de oder beim Finanzamt erhältlich). Die Bank erhält in diesem Fall keine Mitteilung des Religionsmerkmals. Wer einen Sperrvermerk eingelegt hat, wird aber im Folgejahr seine Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Veranlagung erklären, also eine entsprechende **Steuererklärung** abgeben. Das Finanzamt wird dazu auffordern.

Gezahlte Kirchensteuern können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als **Sonderausgabe steuermindernd** geltend gemacht werden. Bei der Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer erfolgt dies im Wege der Einkommensteuererklärung. Bei der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer wird der Sonderausgabenabzug automatisch berücksichtigt, indem der steuermindernde Effekt beim Steuersatz berücksichtigt wird.

Wer keine Kapitalertragsteuer zahlt, weil seine Kapitalerträge den **Sparerpauschbetrag** (801 € bzw. 1.602 €) nicht übersteigen, zahlt auch keine Kirchensteuer. Um einen automatischen Abzug der staatlichen Kapitalertragsteuer sowie darauf entfallender Kirchensteuer zu vermeiden, ist wie bisher ein **Freistellungsauftrag** notwendig. Auch bei Vorlage einer **Nichtveranlagungsbescheinigung** (wegen geringer Einkünfte) wird weder Kapitalertragsteuer noch Kirchensteuer einbehalten.